

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 3; Manteltarifvertrag für die
Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von
Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V.
vom 6. August 1971 §§ 5,6

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. BAG vom 19. Juli 1977 - 1 AZR 376/74)

Aktenzeichen: 6 AZR 176/75

Urteil des BAG vom 9. Juni 1978

LAG Düsseldorf



6 AZR 176/75

10 Sa 536/74 Düsseldorf

Verkündet am

9. Juni 1978

gez. Stöcker,

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In Sachen

pP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Döring für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Oktober 1974
- 10 Sa 536/74 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Essen vom 8. Januar 1974 - 2 Ca 2243/73 -
wie folgt geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Schaltungsingenieur im dreifachen Wechselschichtdienst tätig und Betriebsratsmitglied. Auf sein Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. vom 6. August 1971 (MTV) Anwendung.

Wegen seines Einsatzes in der Wechselschicht kann der Kläger seine Betriebsratstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Betriebsratssitzungen, zum Teil nur außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit wahrnehmen. Insoweit erhält der Kläger Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

In der Zeit vom 28. Juni bis 3. August 1973 hat der Kläger insgesamt 17 Stunden für Betriebsratstätigkeiten außerhalb seiner persönlichen dienstplanmäßigen Arbeitszeit erbracht.

Mit seiner Klage hat der Kläger über die gewährte Arbeitsbefreiung hinaus für diese Betriebsratstätigkeit Mehrarbeitszuschläge nach §§ 5, 6 MTV begehrt. Nach § 5 Abs. 3 MTV kann Mehrarbeit nur auf Anordnung geleistet werden. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 MTV fallen die nach § 6 zu berechnenden Zeitzuschläge nicht unter den Freizeitausgleich, sie werden bezahlt. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine zusätzlich für Betriebsratstätig-

- 3 -

keit aufgewandten Stunden seien als Mehrarbeit im Sinne des MTV anzusehen.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
73,02 DM (brutto) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren
Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurück-
weisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statt-
haft und auch sonst zulässig. Das Begehren des Klägers ist zu
Recht im Urteilsverfahren geltend gemacht worden. Streitig-
keiten darüber, ob der Arbeitgeber neben dem Freizeitaus-
gleich Mehrarbeitszuschläge zu gewähren hat, wenn das Betriebs-
ratsmitglied außerhalb seiner Arbeitszeit an Betriebsrats-
sitzungen teilnehmen muß, haben individualrechtliche An-
sprüche zum Gegenstand, die ihren Rechtsgrund im Arbeits-
verhältnis haben. Es handelt sich um Beziehungen des Arbeit-
nehmers zum Arbeitgeber, auch wenn sie durch das Betriebs-
verfassungsrecht besonders gestaltet sind (vgl. ebenso
BAG Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 AZR 376/74 - = AP Nr. 29
zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der
Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

II. Die Revision der Beklagten ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung
stattgegeben, daß der Anspruch auf die vom Kläger begehrten
Mehrarbeitszuschläge zwar nicht aus § 37 Abs. 3 BetrVG herzu-
leiten, aber nach den §§ 5, 6 MTV gerechtfertigt sei. Diese



Vorschriften seien als dem Kläger günstigere Regelung hier anzuwenden, da § 37 Abs. 3 BetrVG insoweit dispositiv sei. Nach § 5 Ziff. 1 MTV sei "Mehr"arbeit eine Arbeitsleistung, die über die - individuellen - festgelegten Arbeitszeiten hinaus gehe. Zwar sei auch diese Mehrarbeit nach § 5 Ziff. 4 MTV durch Freizeit abzugelten. Die Zeitzuschläge nach § 6 MTV seien jedoch zu bezahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, daß eine Mehrarbeit eines Arbeitnehmers, die durch seine Betriebsrattstätigkeit bedingt sei, einer Mehrarbeit gleichzubewerten ist, die auf Anordnung des Arbeitgebers geleistet werde.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen sind begründet. Dem Kläger stehen die von ihm begehrten Mehrarbeitszuschläge nicht zu. Ein Anspruch des Klägers kann nicht aus den §§ 5, 6 MTV hergeleitet werden.

Zunächst ergibt sich ein Anspruch auf Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen unmittelbar nach §§ 5, 6 MTV schon deshalb nicht, weil Mehrarbeit i.S. des § 5 MTV nach § 5 Abs. 3 Satz 1 MTV nur auf Anordnung des Arbeitgebers geleistet werden kann. Eine solche Anordnung des Arbeitgebers ist nicht ergangen, der Kläger hat auch keine Mehrarbeit i.S. des Tarifvertrags erbracht.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts läßt sich eine durch Betriebsrattstätigkeit bedingte Mehrarbeit eines Betriebsratsmitglieds nicht einer auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Mehrarbeit gleichsetzen. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß die §§ 5 und 6 MTV einerseits und § 37 Abs. 3 BetrVG andererseits jeweils einen anderen, nicht miteinander gleichzusetzenden Regelungsbereich haben. § 37 Abs. 3 BetrVG soll einen Ausgleich für die Nachteile gewähren, die ein Betriebsratsmitglied erleidet, weil es aus betriebsbedingten Gründen zur Wahr-



nehmung der ihm obliegenden Betriebsratsaufgaben Freizeit opfern muß. Das Betriebsratsmitglied soll, wie sich aus dem jedenfalls insoweit eindeutigen Wortlaut des § 37 Abs. 3 BetrVG ergibt, für die von ihm aus betriebsbedingten Gründen außerhalb seiner Arbeitszeit geleistete Betriebsratstätigkeit nur einen Ausgleich, in erster Linie durch eine entsprechend lange Arbeitsbefreiung, erhalten. Diese Betriebsratstätigkeit ist somit nicht gleichzusetzen mit der beruflichen Tätigkeit und deshalb nicht als Mehrarbeit anzusehen und entsprechend zu entlohnen. Dies hat bereits der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 19. Juli 1977 aaO näher dargelegt; der erkennende Senat schließt sich diesem Standpunkt an. Aus den vorstehenden Gründen lassen sich die §§ 5, 6 MTV auch nicht als für den Arbeitnehmer im Vergleich zu § 37 Abs. 3 BetrVG günstigere Regelung anwenden.

Die Revision hat auch zu Recht darauf hingewiesen, daß eine Vergütung "wie Mehrarbeit" nach § 37 Abs. 3 Satz 2 BetrVG nur dann in Betracht kommen kann, wenn das Betriebsratsmitglied aus betriebsbedingten Gründen nicht freigestellt werden kann. Der Kläger ist aber unstreitig von seiner Arbeit freigestellt worden. Damit muß eine Anwendung der §§ 5, 6 MTV vorliegend ausscheiden.

Nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO waren deshalb die Entscheidungen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts abzuändern.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Dr. Paetsch

Döring

